

Thüringer Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Herrn Kai Ziesenis
Max-Reger Str. 4-8
99099 Erfurt

Postanschrift:

Prof. Dr. Regina Polster
c/o Fakultät Informatik
Hochschule Schmalkalden
Am Schwimmbad
98574 Schmalkalden
Telefon: +49 (0) 3683 – 688 4112
Telefax: +49 (0) 3683 – 688 4499
E-Mail: r.polster@hs-sm.de

Per E-Mail am 31.05.2017 an: kai.ziesenis@tmwwdg.thueringen.de

Cc: Mandy.Kandler@tmwwdg.thueringen.de

Gesetzentwurf der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Stand: 9. Mai 2017

Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen e. V.
- Ihr Schreiben vom 09. Mai 2017 – Az. 44.2/5512

Sehr geehrter Herr Ziesenis,

mit Schreiben vom 09. Mai 2017 wurde der Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen e. V. um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Stand: 9. Mai 2017“ gebeten. Nachfolgend nimmt der Hochschullehrerbund Thüringen in seiner Eigenschaft als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Deutschland wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

I. Allgemeine Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes

I. a) Aufgaben der Hochschulen in der Gesellschaft

Die zentrale Aufgabe der Hochschulen ist es, ihre Studierenden und weitere, in der Qualifikationsphase befindliche Mitglieder, für die Ausübung bestimmter Berufe vorzubereiten, die eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage benötigen. Die Ausbildungsleistung erfolgt durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Hochschulen, insbesondere durch die Professorinnen und Professoren, die in der Lage sein müssen, die wissenschaftlichen Grundlagen der

Ausbildung durch eigene Forschung und Weiterentwicklung des Faches zu aktualisieren und an den Fachhochschulen darüber hinaus die Ansprüche der Berufspraxis zu berücksichtigen.

Da die Professorinnen und Professoren diejenige Gruppe darstellen, die die Kernaufgabe der Hochschulen erbringen, ist ihnen eine herausgehobene Stellung innerhalb der Hochschulen eingeräumt.

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen sie ein wissenschaftsadäquates Umfeld, das den notwendigen Freiraum für eine wissenschaftliche Betätigung bietet, den entscheidenden Einfluss der Gruppe der Professorinnen und Professoren an Entscheidungen der Hochschulen und hierzu klare Strukturen vorsieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf negiert in erstaunlicher Art und Weise die Lebenswirklichkeit an den Hochschulen. Er geht an ihren Bedürfnissen weit vorbei. Den Hochschulen werden unerfüllbare zusätzliche Aufgaben zugewiesen und die Zusammensetzung der Gremien wird die Arbeitsfähigkeit der Hochschulen massiv beeinträchtigen. Das betrifft in erster Linie die paritätische Zusammensetzung der Gremien und die wirklichkeitsfremde Unterscheidung wissenschaftsrelevanter und nicht wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten.

Die Hochschulen des Landes werden bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes an der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben in Lehre und Forschung gehindert. Dieser Umstand wird sich nachhaltig auf die Leistungsfähigkeit der Hochschulen auch im nationalen und internationalen Vergleich auswirken.

I. b) Gleichwertigkeit der Fachhochschulen

Der Gesetzgeber muss sich auch dem Umstand stellen, dass sich die Fachhochschulen des Landes zu Stätten der Forschung und zu Hochschulen, die den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, entwickelt haben. Die Quantität und Qualität der Forschung an Fachhochschulen haben ein prägendes Ausmaß erreicht. Daher rufen wir den Gesetzgeber auf, die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen gesetzlich zu verankern und hierzu insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen zu schaffen.

Der Gesetzentwurf vermittelt den Fachhochschulen den Eindruck, dass sich die Landesregierung einer Förderung der Fachhochschulen verweigert. Nicht anders ist der fehlende Fortschritt hinsichtlich des Promotionsrechts und die Streichung der Vorgaben für das Forschungssemester zu verstehen. Nicht anders ist es zu verstehen, dass auch die Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung einen Hinweis auf Fachhochschulen vermissen lässt und eine Chance verstreichen lässt, die Regellehrverpflichtung zu senken, Freiräume für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben zu schaffen und die an Fachhochschulen alltägliche Mehrlehre flexibel ausgleichen zu können.

I. c) Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, abgeleitet, dass das gesetzliche Gesamtgefüge der Hochschulorganisation so einzurichten ist, dass strukturelle Gefährdungen für die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung vermieden werden. Nachdem dieser Blickwinkel in der Entscheidung zum Hochschulgesetz Brandenburg (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 u.a.) konkretisiert wurde, führte er hinsichtlich des Hamburger Fakultätengesetzes auf dezentraler Ebene (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06) und hinsichtlich der Bestimmungen zur Medizinischen Hochschule Hannover auf zentraler Ebene

(BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07) dazu, dass erstmals einzelne Bestimmungen aus Landeshochschulgesetzen als strukturelle Gefährdung der Freiheit von Forschung und Lehre für verfassungswidrig erklärt wurden. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätze wurden vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 14.11.2016 (Az. 1 VB 16/15) bestätigt. An diesen Maßstäben muss sich der Anhörungsentwurf messen lassen.

I. d) Organisation der Hochschule und Mitwirkungsrechte

Die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an monokratische Leitungsorgane darf nur in dem Maße erfolgen, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch abgesichert sind. Das erfordert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen die Freiheit wahren, Gefährdungen abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Organisation einbringen können.

Die Notwendigkeit der Mitwirkung erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen wie Fragen konkreter Forschungsvorhaben und Lehrangebote, die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und die Festlegung von Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten. Hierzu gehören jedoch auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt, ohne die das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ins Leere liefe.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Aufzählung der Hochschulen ohne Kategorisierung nach Hochschularten ist zu begrüßen, aber nicht konsequent umgesetzt. Hier hätte es einer alphabetischen Reihenfolge bedurft.

Zu § 21 Rechte und Pflichten, Abs. 4 in Verbindung mit § 78 Berufung von Professoren, Abs. 9

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Frauen bei der Besetzung von Gremien mindestens zu 40 Prozent berücksichtigt werden sollen und dass mindestens 40 Prozent der Mitglieder von Berufungskommissionen von Frauen besetzt werden sollen.

Diese Vorschriften widersprechen der Lebenswirklichkeit an den Fachhochschulen des Landes. Wenn diese Vorschrift konsequent umgesetzt wird, so werden die Professorinnen an den Fachhochschulen allein mit Aufgaben in der Selbstverwaltung und in Berufungen befasst sein und originäre Aufgaben in Lehre und Forschung nicht wahrnehmen können.

Zu § 28 Präsident

Zu Abs. 4 und 5:

Der Präsident wird zwar nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gewählt, die den Wahlvorschlag vorbereitende Findungskommission ist allerdings hälftig aus den Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammengesetzt, sodass hierin eine Professorenmehrheit nicht gegeben ist. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des

Landesverfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg ist der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein ausschlaggebender Einfluss auf Wahl und Abwahl einzuräumen, der mit der vorgesehenen Regelung umgangen wird. Verfassungsrechtliche Bedenken sind deutlich gegeben. Wir gehen davon aus, dass diese Vorschrift einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Landesverfassungsgerichtshof Thüringen nicht standhalten wird.

Zu Abs. 6:

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs bis acht Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Auf Grund der Dauer der Amtszeit sollte eine einmalige Wiederwahlmöglichkeit vorgesehen werden, so wie es auch die Hochschulrektorenkonferenz für sich eingeführt hat. Es muss verhindert werden, dass Prozesse und Strukturen an Hochschulen auf einzelne Personen zugeschnitten werden.

zu Abs. 9:

Die Gruppe der Hochschullehrer hat keinen entscheidenden Einfluss auf die Abwahl des Präsidenten. Ein entsprechender Antrag des Senats bedarf dessen einfacher Mehrheit, darüber hinaus einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Hochschulversammlung, die Gruppe der Professoren kann somit überstimmt werden. Wir vertreten auch hierbei die Auffassung, dass diese Vorschrift einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Landesverfassungsgerichtshof nicht standhalten wird.

Zu § 32 Hochschulrat

Hier zu Abs. 1:

Der Hochschulrat sollte ausschließlich mitwirken und beratend Stellung nehmen. Die Mitglieder des Hochschulrats nehmen ihre Aufgabe überwiegend ehrenamtlich und mit einer langen Sitzungsfrequenz wahr, sodass eine vertiefende und differenzierende Befassung mit Hochschulfragen nicht zu erwarten ist und erfahrungsgemäß nicht stattfindet.

Die Abwahlmöglichkeit für Mitglieder des Hochschulrats ist zu begrüßen, bundesweit wohl einmalig. Sie wäre bei einer angemessenen eingeschränkten Aufgabenbeschreibung überflüssig.

Sollte der Gesetzgeber am vorgelegten Modell eines Hochschulrates festhalten wollen, so wäre in diesem Fall die Vertretung der Professorengruppe im Hochschulrat verbindlich vorzusehen und diese Vertretung mit einer angemessenen Lehrermäßigung auszustatten. Angemessen ist vor dem Hintergrund der Entscheidungskompetenz des Hochschulrates in Haushaltsangelegenheiten eine hälftige Lehrermäßigung.

Die Entscheidungskompetenz des Hochschulrats in Haushaltsangelegenheiten einerseits und die fehlende Entscheidungskompetenz des Senats in eben diesen Angelegenheiten stellt einen gravierenden Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfes dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Medizinischen Hochschule Hannover auf die besondere wissenschaftsrelevante Bedeutung von Haushaltsfragen hingewiesen. Die Entscheidungskompetenz über Haushaltsfragen ist zwingend dem Senat und dort in Zuge einer doppelten Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren zuzuweisen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die

vorliegende Vorschrift einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Landesverfassungsgerichtshof Thüringen nicht standhalten wird.

Zu § 33 Senat

Der umfangreiche Aufgabenkatalog des Senats ist zu begrüßen. Allerdings ist der Katalog nach § 33b von Angelegenheiten, welche unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, nicht konsequent in den Aufgabenkatalog des Senats übertragen worden. So ist die Aufstellung des Wirtschaftsplans nach § 33b eine Angelegenheit, welche unmittelbar Lehre und Forschung betrifft. Gleichwohl hat der Senat hierzu nur die Möglichkeit einer Stellungnahme, nicht aber einer Entscheidung.

Auch plädieren wir dafür, den Senat mit einem eigenen Vorsitz auszustatten, den Vorsitz mit umfassenden Informationsrechten analog dem Vorsitz des Hochschulrates auszustatten und die Funktion des Senatsvorsitzenden mit einer mindestens hälftigen Lehrermäßigung zu versehen.

Nur so kann der Senat seine umfangreichen verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen und ein den Wissenschaften verpflichtetes Gegengewicht zu Hochschulleitung und Hochschulrat bilden.

Zu § 33 b Angelegenheiten von Forschung und Lehre

Unserer Auffassung nach führt ein Positivkatalog zwangsläufig zu Konflikten bei der Kategorisierung von Angelegenheiten in wissenschaftsrelevant oder nicht wissenschaftsrelevant. Die Unsicherheit der Landesregierung darüber, welche Angelegenheiten wissenschaftsrelevant sind spiegelt sich in der Formulierung „insbesondere“ wider. Grundsätzlich sind zunächst alle Angelegenheiten der Hochschulen wissenschaftsrelevant, sodass ein Hinweis auf Ausnahmen an geeigneter Stelle der Praxis an den Hochschulen gerecht werden würde.

Mit der vorliegenden Vorschrift beeinträchtigt die Landesregierung erneut die Arbeitsfähigkeit der Hochschulen. Die Folge der Vorschrift wird die ständige Befassung mit der Frage sein, welche Angelegenheit denn wissenschaftsrelevant ist und welche nicht.

Zu § 36 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

Das Wahlrecht zum Dekan nach Satz 1 obliegt zwar wie bisher dem Selbstverwaltungsgremium nach § 34 (1). Der Entzug des Stimmrechts in diesen Gremien gemäß § 36 (2) ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachzuvollziehen und trägt auch nicht dazu bei, geeignete Kandidaten für dieses Amt zu gewinnen.

Zu § 36 a Studienkommission

Die derzeitige Formulierung ist aus unserer Sicht sehr ungenau. Nur die Besetzung mit Studierenden ist vorgegeben. Je nach Auslegung der weiteren Formulierung wäre es möglich, dass die weitere Gruppe nur die wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter umfasst und somit Professoren nicht vertreten wären. Mit der Vorgabe der paritätischen Besetzung dieses Gremiums wird auch explizit die fehlende Wissenschaftsrelevanz dieses Gremiums festgeschrieben und steht im Widerspruch zu § 33 b, mit dem die verfassungsrechtlich geschützte

Hochschullehrermehrheit durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Entscheidungsprozess gewährleistet werden soll.

Zu § 43 Akkreditierung

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird voraussichtlich alternative Methoden der Qualitätssicherung in Studiengängen zulassen. Daher sollte der Gesetzgeber hier eine offene Formulierung wählen, um den Hochschulen eine kostengünstigere und weniger aufwendige Form der Qualitätssicherung von Studiengängen zu ermöglichen. Bei allen Beteiligten, den Hochschulen, den Professorinnen und Professoren, den Gutachtern, den Agenturen und dem Akkreditierungsrat hat sich unserer Erfahrung nach die Auffassung durchgesetzt, dass insbesondere bei der Programmakkreditierung Aufwand und Ertrag in einem nicht zu verantwortenden Verhältnis stehen. Es verwundert, dass diese Einsicht die Landesregierung noch nicht erreicht hat.

§ 54 Promotion

Absatz 5, Satz 5: „Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.“

Diese neue Regelung zu den Gutachtern in Promotionsverfahren ist zwar notwendig, aber marginal. Sie ist nur ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung und löst in keiner Weise die bekannten Probleme des kooperativen Promotionsverfahrens. Da auch in den Ingenieurwissenschaften an Universitäten häufig keine Habilitation vorgeschrieben ist, wäre die folgende Formulierung geeignet, die den Kooperationsaspekt in den Mittelpunkt rückt:

Änderungsvorschlag: § 54, Absatz 5, Satz 5: letzten Satz ersetzen durch

„Dabei wirken die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit. Die Promotionsordnung soll vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.“

Die kooperative Promotion funktioniert nur in wenigen ausgewählten Bereichen. In der Breite der wissenschaftlichen Disziplinen ist sie gescheitert. Die Nachteile bestehen u. a. darin, dass die Anzahl der Disziplinen, die nur oder fast nur an Fachhochschulen vertreten sind, sich inzwischen als beträchtlich erweist. Zu nennen sind etwa soziale Arbeit, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medien-, Kommunikations- und Industriedesign, Hebammenwissenschaften, Wirtschaftspsychologie oder Wirtschaftsrecht. Entsprechende Professuren an Universitäten gibt es nicht oder kaum, sodass die kooperative Promotion hierfür keine Lösung sein kann. Für diese Fälle muss eine geeignete diskriminierungsfreie Lösung gefunden werden. Der dringend benötigte Nachwuchs für schwer zu besetzenden Professuren, in den bislang kaum akademisierten Disziplinen wie Ergotherapie oder Hebammenwissenschaft, kann auch in Zukunft allein mit diesem schwachen Lösungsansatz nicht gewonnen werden. Eine weitere Schwierigkeit bilden Kapazitätsengpässe von Universitätsprofessuren insbesondere in den Ingenieurwissenschaften, die zu einer beeinträchtigten Kooperationsbereitschaft seitens der Universitätsprofessorinnen und –professoren führen. Auch in diesen Fächern bleibt den Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion häufig versperrt. Hierfür bedarf es weitergehender Neuregelungen, wie sie in Hessen, Schleswig-

Holstein oder Baden-Württemberg mit unterschiedlichen Lösungsansätzen Eingang in die jeweiligen Hochschulgesetze gefunden haben.

Minimum der Bemühungen im Rahmen einer Novellierung wäre hier die Schaffung eines Promotionskollegs. Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen würde den Qualifizierungsinteressen gut ausgebildeter Masterabsolventen der Fachhochschulen jedoch am besten entsprechen. Eine für diese Fragestellung zentrale Auswirkung des Bologna-Prozesses ist die zunehmende Differenzierung der Fachgebiete in Lehre und Forschung, die sich zunächst in der Differenzierung der Masterstudiengänge widerspiegelt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass ein Masterabschluss in einem bestimmten, für den Außenstehenden als wohldefiniert erscheinenden Fachgebiet wie Maschinenbau oder Elektrotechnik mittlerweile nicht mehr zu einem einheitlichen Qualifikationsprofil führt, sondern von Hochschule zu Hochschule stark ausdifferenziert sein kann. Der Übergang vom Masterabschluss in ein Promotionsverfahren in diesem Fachgebiet an einer anderen Hochschule wird daher oft nicht reibungslos möglich sein, sondern den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Übergangsphase erfordern. Das gilt erst recht beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder umgekehrt. Daher ist es aus Sicht des hlb Thüringen sinnvoll, allen Fachgebieten, die Masterstudiengänge anbieten, das Promotionsrecht einzuräumen, unabhängig von der Hochschulart. Damit könnten Absolventen, die den Weg in das Promotionsverfahren gehen wollen, diesen ohne unnötigen Zeitverlust antreten und darüber hinaus in dieser Phase an der Institution mit dem Profil arbeiten, das ihnen für ihre zukünftige Tätigkeit sinnvoll erscheint, sei es mit stärkerem Anwendungsbezug wie an den Fachhochschulen oder mit stärkerer Orientierung an der Grundlagenforschung wie an den Universitäten.

Für die Ausdehnung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen stehen verschiedene Lösungen zur Verfügung. Unverzichtbar erscheinen folgende Eckpunkte:

- Die den Doktorgrad vergebende und das Verfahren bestimmende Hochschule muss die jeweilige Fachhochschule sein. Nur so kann die wettbewerbswidrige Abhängigkeit der Fachhochschule von ihren unmittelbaren Konkurrenten beendet werden.
- Fachhochschulen und andere Hochschulen, denen das Promotionsrecht verliehen wird, müssen die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen des Promotionsrechts nachweisen. Für alle Hochschulen muss die Einhaltung dieser Voraussetzungen im zeitlichen Verlauf durch ein Qualitätssicherungssystem überprüft werden.

Ob – wie es der bei Universitäten automatisch entstandenen Situation entsprechen würde – das Promotionsrecht Hochschulen als gesamten Institutionen oder Teilen von ihnen zu verleihen ist, bedarf keiner Festlegung. Es genügt, die Erfüllung der promotionsrelevanten Kriterien durch Fakultäten oder Fachbereiche zur Voraussetzung zu machen. Dann bleibt es einer Hochschule – Fachhochschule oder Universität – freigestellt, ob sie sich insgesamt oder nur für einzelne Bereiche einer Akkreditierung und/oder einem Qualitätssicherungssystem stellen möchte. Soweit die Voraussetzungen nur für einzelne Fakultäten oder Fachbereiche einer Hochschule nachgewiesen werden, kann auch nur diesen das Promotionsrecht verliehen werden, wie es derzeit in Hessen erfolgreich praktiziert wird.

Eine institutionalisierte Mitwirkung von Professorinnen und Professoren aus Universitäten im Verfahren an Fachhochschulen nach dem Modell der Promotion an Kunsthochschulen einiger Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) ist möglich. Auch bei der mit dem Bologna-Prozess

eingeführten Akkreditierung von Studiengängen hat die regelmäßige Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Hochschularten zu einem Abbau der gegenseitigen Berührungsängste und Vorurteile geführt. Allerdings sollten die Fachhochschulen bei von ihnen verantworteten Promotionsverfahren nicht durch Mehrheiten der Universitäten dominiert werden können.

Der hlb Thüringen begrüßt die in Absatz 6 aufgenommene eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Promotionen in den Promotionsordnungen, die den Beschluss der Kultusministerkonferenz umsetzt. Fakultäten, die diese Regelung aufnehmen, leisten einen effektiven Beitrag zur Vermeidung von Plagiatsfällen.

§ 59 Forschung mit Mitteln Dritter

„(6) 1 Finanzielle Erträge der Hochschulen aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen den Hochschulen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

2 Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschulen nicht berücksichtigt.

3 Diese Erträge werden vorzugsweise zur Förderung des Forschungspotentials der Hochschulmitglieder verwendet, welche diese Mittel einwerben; Näheres ist von den Hochschulen zu regeln.“

Der Hochschullehrerbund begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Regelung, da sie hinreichend konkret und für die Arbeitsfähigkeit der Professuren notwendig ist.

Zu § 76 Professoren

(2) 11 Die Übernahme von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen des Landes wurde entgegen unserer Empfehlung erneut in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Diese Regelung unterläuft unseres Erachtens das für Professoren geltende Abordnungsverbot (§50 II HRG), das den Hochschullehrer vor einer ihm beamtenrechtlich aufgezwungenen Mobilität schützen soll

Zu § 79 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

„(1) 1 Professoren werden in der Regel, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

2 Eine Ernennung auf Lebenszeit setzt voraus, dass anhand einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen zulassen.“

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Voraussetzungen für die unmittelbare Verbeamtung auf Lebenszeit dürften von Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Professur an einer Fachhochschule nur in Ausnahmefällen erfüllt werden, da sich diese überwiegend aus einer anspruchsvollen und herausgehobenen Position in der privaten Wirtschaft auf eine Professur bewerben.

Der Gesetzgeber sollte eine offene Formulierung wählen, mindestens aber klarstellen, dass auch eine nebenberufliche Tätigkeit in der Lehre die Voraussetzung erfüllt. Unter dem Gesichtspunkt des föderalen Wettbewerbs wäre es wünschenswert, die Verbeamtung auf Lebenszeit ohne weitere Voraussetzung zuzulassen, so wie es andere Bundesländer erfolgreich praktizieren. Nur so können die Fachhochschulen des Landes im Wettbewerb mit anderen Hochschulen in anderen Bundesländern konkurrieren. Wie eine aktuelle Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung vom 30. Mai 2017 belegt, haben staatliche Fachhochschulen große Probleme für ihre freien Stellen Professorinnen und Professoren zu gewinnen. Der Studie zufolge bleibt etwa jede zweite FH-Professur nach der ersten Ausschreibung unbesetzt. Besonders mangelt es demnach an Bewerbern in den Ingenieurwissenschaften, aber auch in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Gesundheitswesen.

Zu § 80 Forschungs- und Praxissemester

Das Forschungssemester besitzt für Professuren an Fachhochschulen auf Grund der hohen Regellehrverpflichtung eine besondere Bedeutung für die Möglichkeit zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Daher sollte der Gesetzgeber insbesondere für den Bereich der Fachhochschulen eine Soll-Vorschrift vorsehen, die eine Ablehnung eines Forschungssemesters nur aus dringenden dienstlichen Gründen zulässt.

Mit der vorliegenden Vorschrift lässt die Landesregierung die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Forschungssemesters ungerügt. Dieser Umstand verstärkt die Rechtsunsicherheit hinsichtlich eines Instruments, das für Professuren an Fachhochschulen von zentraler Bedeutung ist, um dem Forschungsauftrag der Fachhochschulen gerecht zu werden.

Indem die Landesregierung einen Rechtsanspruch auf ein Forschungssemester verneint, verursacht die Landesregierung einen Wettbewerbsnachteil für die Fachhochschulen in Thüringen gegenüber anderen Hochschulen in anderen Bundesländern, der sich nachteilig auf die Rekrutierung von Professorinnen und Professoren und die Forschungsleistung der Fachhochschulen auswirken wird.

Der Hochschullehrerbund bedauert, dass sich die Landesregierung hier wie auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfes keinen Beitrag zur Stärkung der Fachhochschulen zu leisten bereit ist.

Zu § 81 Bezeichnung "Professor"

Hier insbesondere Abs. 1 zu Titelführung

Der Gesetzgeber sollte auf eine Unterscheidung zwischen Professuren im Beamten- und Angestelltenverhältnis verzichten. Die Professuren im Angestelltenverhältnis sind in vielfältiger Art und Weise gegenüber den Professuren im Beamtenverhältnis benachteiligt. Daher sollte dort wo möglich auf weitere Benachteiligungen verzichtet werden.

III Ergänzende Ausführungen

Zu § 85 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Da die LfbA keine eigene Standesvertretung haben, wurde der hlb gebeten, auch die Interessen der LfbA gegenüber dem TMWWDG zu kommunizieren. Diese vermissen im § 85, entgegen den Versprechungen auf den Hochschulkonferenzen, eine Gleichstellung der LfbA (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) zu den wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der derzeitige Paragraph und auch der künftige schließen die Anerkennung der LfbA, mit einem Stundendeputat von 24 Lehrverpflichtungsstunden in der Woche, als Hochschullehrer aus und somit insbesondere auch eine Weiterbildungs- bzw. eine Forschungstätigkeit.

Bitte entschuldigen Sie die späte Zusendung unserer Stellungnahme, die jedoch auch durch ihre Ausführlichkeit begründet ist.

Für eine aktive Diskussion der von uns angesprochenen Punkte stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Regina Polster
Stellvertretende Landesvorsitzende
des hlb Hochschullehrerbund - Thüringen